

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0289/17	Datum 30.06.2017
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	08.08.2017	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	24.08.2017	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 02, Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe – Beihilferichtlinie der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Zur Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens wird die Beihilferichtlinie für die Vollzeitpflege, insbesondere mit der Zielstellung der teilweisen Entlastung der Pflegefamilien von administrativen Nachweispflichten und der transparenten Darstellung des Leistungsumfanges, angepasst.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	51.51	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
36304		ja, Nr.		x		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2017	JA		NEIN			x

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

DK HzE 515100

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2017	2.300.000	51510000	53312060	2.300.000	
2017	5.000	51510000	53313000	5.000	
2017	4.000	51510000	53182500	4.000	
20...					
Summe:					

II. xErtrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt 51	Sachbearbeiter Herr Henneicke	Unterschrift AL Frau Dr. Arnold
-----------------------------	----------------------------------	------------------------------------

Verantwortliche Beigeordnete V	Unterschrift: Frau Borris
--------------------------------	---------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle

Begründung:

Mit DS 0312/14 hat der Stadtrat beschlossen, die Vollzeitpflege im Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg auszubauen und weiterzuentwickeln. Die Ziele, die mit der Qualifizierung der Arbeit im Pflegekinderwesen der Landeshauptstadt Magdeburg gesetzt worden sind, wurden im Wesentlichen erreicht (vgl. I0190/17).

Der eingeschlagene Weg, über eine höhere Zufriedenheit von Pflegeeltern neue Pflegeeltern zu gewinnen, soll gestärkt werden. Hierzu tragen eine hohe Transparenz zum Leistungsumfang bei Beihilfen und eine Entlastung von administrativen Aufgaben bei.

Nach § 39 SGB VIII stellt das Jugendamt bei Hilfen außerhalb des Haushalts der Eltern den Unterhalt des Kindes sicher. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf wird durch laufende Leistungen zum Unterhalt gesichert (vgl. Pkt. 2). Ergänzend zu den laufenden Leistungen (vgl. zur Veränderung des Pflegegeldes I0190/17) wird der weitere Bedarf gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII durch einmalige Beihilfen gesichert.

Grundlage für eine einheitliche Verwaltungspraxis bei Anträgen auf einmalige Beihilfen ist die Beihilferichtlinie der Landeshauptstadt Magdeburg. Diese hat sich in der Praxis im Großen und Ganzen bewährt. Die Veränderung des Unterhalts für die Pflegekinder durch die Kinder- und Jugendhilfepflegegeld-Verordnung und einzelne Probleme in der praktischen Umsetzung waren Anlass für eine Weiterentwicklung der Richtlinie.

So wurde im Rahmen der aktuellen Überarbeitung die Rechtsnatur der Beihilfe als solcher und von einzelnen Positionen, bei denen es in letzten Jahren zu Unklarheiten bei der Rechtsauslegung kam, präzisiert.

Außerdem werden Pflegeeltern teilweise von Nachweispflichten entlastet, um sie nicht unnötig mit administrativen Aufgaben zu belasten und die Abwicklung der Beihilfen zu entbürokratisieren. Für die Beihilfen zur Einschulung, zum Trauerfall sowie zur Firmung, Taufe oder Jugendweihe entfällt die Pflicht zur Vorlage von Verwendungsnachweisen. Zentrale Aufgabe der Pflegeeltern ist es, sich um das Wohlergehen der ihnen anvertrauten jungen Menschen zu kümmern, diese nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. Diese Aufgabe nehmen die Pflegeeltern gern und engagiert wahr. Im Sinne einer von Vertrauen und Wertschätzung geprägten, partnerschaftlichen Zusammenarbeit sollten daher Pflegeeltern nur im absolut notwendigen Maß mit Verwaltungsaufgaben belastet werden.

Darüber hinaus wurde bei einzelnen Positionen, bei denen es aktuell keine Möglichkeit der Unterstützung gab, die dafür notwendigen Grundlagen geschaffen. So wird es beispielsweise künftig möglich sein, im Rahmen der Beihilfe eine Zulage für Pflegeeltern zu zahlen, die vorübergehend ihre Erwerbstätigkeit aufgeben müssen, um ein Pflegekind aufzunehmen und in dieser Zeit kein Elterngeld erhalten.

Die Veränderung der Beihilferichtlinie wird keine signifikante Wirkung auf den Aufwand im DK HzE haben, weil der Schwerpunkt der Veränderung in der Entbürokratisierung für die Pflegeeltern liegt und keine wesentlichen Veränderungen bei den Leistungsbeträgen geplant sind. Diese werden im Wesentlichen als auskömmlich eingeschätzt und weichen nicht deutlich von den Beihilfen in anderen Kommunen in Sachsen-Anhalt ab.

Die Entbürokratisierung der Arbeit für die Pflegeeltern ist Teil der Gesamtstrategie des Pflegekinderdienstes, über zufriedene Pflegeeltern weitere Menschen für ein Engagement in der Vollzeitpflege zu gewinnen. Der in der I0190/17 beschriebene erfolgreiche Weg wird mit den Veränderungen der Beihilferichtlinie gestärkt.

Mit Beschlussfassung tritt die veränderte Beihilferichtlinie in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1 - Novellierung der Beihilferichtlinie

Anlage 2 - Synopse der alten und der neuen Beihilferichtlinie